Ehrenordnung

der Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e. V.

in der Fassung vom 12. Mai 2025

§ 1 Präambel

Die Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V. ehrt Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

Es können auch natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied der Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V. sind, geehrt werden.

Vorschläge zu Ehrungen kann jedes Mitglied des Vereins durch Antrag an den Vorstand unter Berücksichtigung nachvollziehbaren Gründen einreichen.

Je nach Art der Ehrung wird diese durch den Abteilungsvorstand oder den Gesamtvorstand beschlossen und vorgenommen. Die Zustimmung der Versammlung ist nur bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erforderlich.

Bei Nichtmitgliedern, deren Ehrung nach § 6 Abs 2 dieser Ehrenordnung vorgenommen wird, entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Zustimmung der Versammlung ist nicht erforderlich; sie wird in der nächsten Versammlung mitgeteilt.

Eine Ehrung stellt einen besonderen Ausdruck des Dankes für das Engagement im Verein oder für den Verein dar und würdigt ebenso persönliche Ereignisse des Mitgliedes.

Diese Ehrenordnung ist kein unmittelbarer Bestandteil der Satzung und wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Sie stellt gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung eine Ergänzung dar.

§ 2 Ehrungsstufen

Ehrungen der SSV Wellesweiler e.V. werden unter Berücksichtigung verschiedener Ehrungsstufen vorgenommen. Es wird unterschieden zwischen Ehrung aufgrund

- zwangsläufiger Entwicklung,
- persönlichen Gründen,
- aufgrund besonderen Leistungen zugunsten des Vereins und
- für herausragende Leistungen zugunsten des Vereins.

§ 3 Ehrung aufgrund zwangsläufiger Entwicklung sind solche, welche die Mitgliedsjahre betreffen.

- Für 10-jährige Mitgliedschaft wird eine Urkunde und die Vereinsnadel in Bronze überreicht.
- Für 20-jährige Mitgliedschaft wird eine Urkunde und die Vereinsnadel in Silber überreicht.
- Für 30-jährige Mitgliedschaft wird eine Urkunde und die Vereinsnadel in Gold überreicht.
- Für 50-jährige Mitgliedschaft wird eine Urkunde und die Ehrengabe des Vereins überreicht. Als Ehrengabe wird ein angemessenes Geschenk überreicht. Die Art der Ehrengabe bestimmt der Gesamtvorstand.

Die anzurechnenden Mitgliedsjahre beginnen in dem Jahr, in dem das Mitgliedglied volljährig wird.

Diese Ehrung ist mit keinen Privilegien verbunden und wird während der Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 4 Ehrung aus persönlichen Gründen

Dazu zählen

- die Geburt eines Kindes
- ein „runder“ Geburtstag
- Hochzeit
- andere persönliche Gründe

Diese Ehrung wird durch die Abteilung übernommen, ebenso die Kosten, es sei denn, das Mitglied ist im Gesamtvorstand vertreten. In diesem Fall wird die Ehrung durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vorgenommen. Diese Kosten übernimmt der Gesamtverein.

Neben einer Glückwunschkarte kann ein persönliches Geschenk überreicht werden.

Diese Ehrung ist mit keinen Privilegien verbunden.

§ 5 Ehrung aufgrund besonderer Leistungen zugunsten des Vereins.

Dazu zählen

- besondere sportliche Ereignisse und Erfolge
- Leistungen, die das Image des Vereins verbessern

Für diese Ehrung kann ein angemessenes Geschenk überreicht werden.

Die Ehrung für regionale sportliche Leistungen wird von der jeweiligen Abteilung beschlossen und vorgenommen. Eine Ehrung für überregionale Leistungen wird vom Gesamtvorstand beschlossen und vorgenommen.

Diese Ehrung ist mit keinen Privilegien verbunden.

§ 6 Ehrung für herausragende Leistungen zugunsten des Vereins

Für herausragende Leistungen zugunsten des Vereins können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder geehrt werden. Diese Ehrung bildet die höchste Stufe der Ehrungen.

(1) Ehrung Mitglieder

- Dazu zählt die Ernennung als Ehrenvorsitzender und die Ernennung als Ehrenmitglied. Die Vorgehensweise ist in der Satzung geregelt. Der zu Ehrende erhält eine Urkunde.
- Die Ehrung ist mit Privilegien verbunden; die Geehrten werden beitragsfrei gestellt.
  Ein angemessenes Präsent kann überreicht werden.

(2) Ehrung Nichtmitglieder

- Nichtmitglieder können für herausragende Leistungen und besonders starker Förderung zugunsten des Vereins vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zum „Mitglied ehrenhalber“ ernannt werden.
- Die Ernennung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Die Ehrung ist mit keinen Privilegien verbunden. Ein angemessenes Präsent kann überreicht werden.

(3) Der oder die zu Ehrende muss der Ernennung zustimmen.

§ 7 Geschenke

- Geldgeschenke sind streng verboten.
- Geschenke dürfen nur gemacht werden, wenn der wirtschaftliche Rahmen der Abteilung oder des Gesamtvereins dies ermöglicht.
- Geschenke aus persönlichem Gründen des Mitgliedes sind für jedes Ereignis möglich.
- Für die Höhe des Geldbetrags der Geschenke für Mitglieder gelten die Vorgaben der Finanzbehörden und dürfen nicht überschritten werden. Der Wert des Geschenkes darf 50 € nicht überschreiten. Ändert sich dieser Betrag seitens der Finanzbehörde, kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung in dieser Ehrenordnung korrigiert werden.
- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds darf die Grenze von 50 € überschritten werden, muss sich aber im wirtschaftlich möglichen Rahmen der Abteilung oder des Gesamtvereins bewegen.
  Diese Zuwendung gilt nicht als Geschenk, sondern als zweckgebundene Spende an die Hinterbliebenen. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft. Folglich ist der Verstorbene nicht mehr Mitglied im Verein. Eine Zuwendung kann z.B. als Spende zweckgebunden zur Grabpflege dienen.

§ 8 Beginn der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung nach der Ernennung des Mitgliedes und dessen Zustimmung.

§ 9 Beendigung der Ehrenmitgliedschaft

- Die Ehrenmitgliedschaft und die des Ehrenvorsitzenden ist ein persönliches Recht. Sie erlischt, wenn das Ehrenmitglied verstirbt. Das gleich gilt für ein Mitglied ehrenhalber.
- Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung eine einmal erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen.

Diese Ehrenordnung ersetzt die vom 18.10.1996 beschlossene Ehrenordnung und tritt mit Beschluss vom 12.05.2025 durch den Gesamtvorstand in Kraft.

Ehrenmitglieder

Baab, Bernd (2025, Handball, Wandern)

Buhles, Ferdinand (1971, Fußball)

Buhles, Heinrich (Fußball)

Buchholz, Willi (2022)

Deutsch, Heinz (1999, Boxen)

Deutsch, Klara (1978, Boxen)

Diehl, Jürgen, 2025 (Tischtennis, Wandern)

Eisenbeis, Werner (1975, Fußball)

Eli, Günter (2023, Fußball, Wandern)

Janes, Fritz (1971, Kraftsport)

Keller, Fritz (1975, Fußball)

Kern, Heinz (2020, Tischtennis)

Köhler, Robert (1985, Fußball)

Leibenguth, Erich (1987, Fußball)

Müller, Josef (2000, Fußball)

Müller, Richard (Kraftsport)

Rohrbach, Hans (2020, Tischtennis und Wandern)

Rohrbach, Karl-Heinz (1993, Fußball)

Späth, Hugo (1960, Kraftsport)

Stumpf, Emil (1970, Schießen)

Tonak, Dieter (2023, Fußball)

Zimmer, Arno (1991, Boxen)

Ehrenvorsitzende/Ehrenpräsidenten

Jung, Hans (Ehrenvorsitzender der Abteilung Tischtennis)

Ott, Kurt (1969 bis1971 Präsident des SFV)

Zeiger, Hermann (2018, Tischtennis und Wandern) (1991-2018 1. Vorsitzender)

Zimmer, Adolf

Alterspräsident

Buck Albert, Abteilung Boxen (1972), Auszeichnung wurde von der Abteilung Boxen vorgenommen.

Mitglied ehrenhalber

Joachim Becker (2025)